

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.726.243

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8294/J-NR/2021

Wien, am 15. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Oktober 2021 unter der Nr. **8294/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Martin Ho und Julian Hessenthaler: effiziente und verhältnismäßige Ermittlungsmaßnahmen?“ gerichtet.

Diese Anfrage wird aufgrund der von der Fachsektion vorgelegten Informationen zum Berichtsstand 4. November 2021 wie folgt beantwortet:

Einleitend wird um Verständnis gebeten, dass eine detaillierte Beantwortung aller Fragen aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht und die Anhängigkeit des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens nicht möglich ist.

Überdies wird um Verständnis ersucht, dass sich die vorliegende Anfragebeantwortung aus datenschutzrechtlichen Gründen lediglich auf die in der schriftlichen Anfrage selbst aufgeworfenen Sachverhalte bzw. auf solche Sachverhalte bezieht, die bereits im Fokus medialer Berichterstattung standen.

Vorbemerkungen zu den Fragen 1 bis 18 und 28:

Ausgehend von der Einleitung der Anfrage beziehen sich die nachstehenden Ausführungen ausschließlich auf die in der Anfrage angesprochene „Razzia“ in „seinem“ (damit gemeint: M.H.s) Dots Brunnerhof in Döbling sowie die Sachverhaltsdarstellung des Magazins „ZackZack“ betreffend Suchtgiftankauf in der „Pratersauna“.

Zu den Fragen 1, 3, 11 bis 18 und 28:

- 1. Wurden Anzeigen gegen **Martin Ho** eingebracht?
 - a. Wenn ja, wann jeweils?
 - b. Wenn ja, zu welchem Sachverhalt bzw. Tatbestand jeweils?
 - c. Wenn ja, welche davon ergingen vonseiten der Sicherheitsbehörden an die Justiz wann?
- 3. Wurde bzw. wird aufgrund dessen gegen Martin Ho wegen Verstößen gegen das Covid-19-Maßnahmengesetz ermittelt?
 - a. Wenn ja, seit wann auf Basis welcher genauen Verstöße gegen das Covid-19-Maßnahmengesetz erfolgt das Verwaltungsstrafverfahren (bitte um die genaue Auflistung der Rechtsnormen)?
 - b. Wenn nein, gegen wen sonst?
- 11. Wann wurden in den jeweiligen Verfahren gegen **Martin Ho** welche Ermittlungsschritte gesetzt?
 - a. Wann kam es in diesen Verfahren (bitte um Auflistung nach Verfahren und in chronologischer Übersicht) jeweils zu
 - i. wie vielen Zeug_inneneinvernahmen?
 - ii. wie vielen Beschuldigtenvernehmungen?
 - iii. wie vielen und welchen Zwangsmaßnahmen?
 - 1. Wann wurden diese jeweils durch welche StA angeordnet, durch welches Gericht genehmigt und wann jeweils umgesetzt?
- 12. Wurden in diesen Verfahren jeweils Weisungen erteilt?
 - a. Wenn ja, von wem wann jeweils an wen?
- 13. Wurden Ermittlungsverfahren/Verwaltungsstrafverfahren bereits eingestellt und wann (mit der Bitte um chronologische Auflistung)?
 - a. Womit wurde die Einstellung jeweils begründet?
- 14. Wurden Strafverfahren/Verwaltungsstrafverfahren von Amts wegen eingeleitet?
 - a. Wenn ja, welche wann (bitte um genaue Auflistung)?
- 15. Wurden Strafverfahren/Verwaltungsstrafverfahren auf Basis von Anzeigen eingeleitet?

- a. *Wenn ja, welche wann?*
 - b. *Wenn ja, waren diese Anzeigen anonym?*
- *16. Gab es Strafverfahren, die aufgrund einer Verjährung von der StA Wien eingestellt wurden?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, unter welchem Aktenzeichen wurde das Verfahren geführt?*
- *17. Gab es Strafverfahren, die aufgrund fehlenden Anfangsverdachts(§ 35c StAG) eingestellt wurden?*
 - a. *Wenn ja, welche und wie viele?*
- *18. Gab es im Zusammenhang mit Anzeigen, Ermittlungen bzw. Verfahrensgängen, die Martin Ho betrafen, in der Vergangenheit Weisungen von Seiten der Oberstaatsanwaltschaft Wien oder der Sektion für Einzelstrafsachen im BMJ?*
 - a. *Wenn ja, erfolgten diese schriftlich, wann und durch wen an wen?*
 - b. *Wenn ja, wurden diese dem Ermittlungsakt beigelegt?*
 - c. *Wenn ja, erfolgten diese mündlich, durch wen an wen und wann?*
- *28. Gab es im Zusammenhang mit Anzeigen, Ermittlungen bzw. Verfahrensgängen, die Martin Ho betrafen, in der Vergangenheit Weisungen von Seiten der Oberstaatsanwaltschaft Wien oder der Sektion für Einzelstrafsachen im BMJ?*
 - a. *Wenn ja, erfolgten diese schriftlich, wann und durch wen an wen?*
 - b. *Wenn ja, wurden diese dem Ermittlungsakt beigelegt?*
 - c. *Wenn ja, erfolgten diese mündlich, durch wen an wen und wann?*

Gegen M. H. wurden bislang keine Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit den in der Einleitung der schriftlichen Anfrage genannten Sachverhalten eingeleitet.

Das Ermittlungsverfahren zum angesprochenen Sachverhalt rund um das „Dots Brunnerhof“ wurde aufgrund eines Abschlussberichts des Landeskriminalamts Wien eingeleitet (vgl auch Fragen 2. bis 4.). Da sich der Verdacht im Zuge des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens nicht erhärten ließ, erfolgte eine Teileinstellung des Verfahrens gegen den namentlich bekannten Täter gemäß § 190 Z 2 StPO sowie eine Übertragung des verbleibenden Tatverdachts wegen § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 SMG in ein BAZ-Referat.

Das Ermittlungsverfahren rund um den angeblichen Suchtgifthandel im Lokal „Pratersauna“ wurde aufgrund einer Sachverhaltsdarstellung eines namentlich bekannten Anzeigers am 29. August 2021 eingeleitet.

In den in Rede stehenden Verfahren wurden bislang keine Weisungen erteilt.

Die Führung von in der Anfrage angesprochenen Verwaltungsstrafverfahren nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz fällt nicht in die Zuständigkeit des BMJ.

Da sich die Anfrage auf nichtöffentliche Ermittlungsverfahren (§ 12 StPO) bezieht, die überdies teilweise noch nicht abgeschlossen sind, wird um Verständnis dafür ersucht, dass eine weiterführende Beantwortung der auf den Inhalt des Verfahrens gerichteten Fragen nicht möglich ist, zumal dadurch einerseits Rechte von Verfahrensbeteiligten verletzt und andererseits der Erfolg der Ermittlungen gefährdet werden könnten.

Keines der hier thematisierten Verfahren wurde aus dem Grund der Verjährung eingestellt. Auch eine Erledigung gemäß § 35c StAG erfolgte in den gegenständlichen Verfahren nicht.

Zu den Fragen 2 und 4:

- *2. Wurden aufgrund der Wahrnehmungen der Sicherheitsbeamten_innen bei ihrem Einsatz im Mai 2020 im Dots Brunnerhof Anzeigen erstattet?
 - a. Wenn ja, welche wann wegen zu welchem Sachverhalt bzw. Tatbestand?*
- *4. Wurde bzw. wird aufgrund dessen wegen Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz ermittelt?
 - a. Wenn ja, seit wann auf Basis welcher Verstöße gegen wen (bitte um die genaue Auflistung der Rechtsnormen)?*

Mit Abschlussbericht des Landeskriminalamtes Wien, Außenstelle Zentrum OSt, Ermittlungsbereich 9, vom 4. Mai 2020 wurde eine namentlich bekannte Person wegen des Verdachts nach § 27 Abs 1 Z 1 achter Fall und Abs 3 SMG angezeigt. Den Mitteilungen eines anonymen Informanten zufolge handle die namentlich bekannte Person mit Suchtgift und versorge die Gäste einer Party, die am 1. Mai 2020 im Lokal „Dots“ stattfinden solle, ebenfalls mit Kokain. Weitere Gäste wurden gesondert wegen des Verdachts des Eigenkonsums angezeigt. M. H. befand sich nicht unter den angezeigten Personen.

Zur Frage 5:

- *Wurde bzw. wir aufgrund der Anzeige wegen des Vorwurfs des vom Lokal geduldetem Drogenhandels in der Pratersauna ermittelt?
 - a. Wenn ja, seit wann auf Basis welcher Verstöße gegen wen (bitte um die genaue Auflistung der Rechtsnormen)?*

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stefan und weiterer Abgeordneter, 7990/J vom 22. September 2021 (XXVII. GP), betreffend „Martin Hos Pratersauna als Drogen-Hotspot“ verwiesen.

Zu den Fragen 6, 7, 9 und 10:

- *6. Welche Polizeieinheiten bzw. Beamten aus welchen Organisationseinheiten waren bzw. sind zu welcher Zeit für die Ermittlungen in diesen Verfahren jeweils zuständig?*
 - a. *Wer entschied über deren Zuständigkeit?*
- *7. Wurde eine Soko gegründet?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wann inwiefern und mit welchen Mitgliedern (aus welchen Organisationseinheiten)?*
- *9. Waren Andreas Holzer, Dieter C. oder Niko R. bei Ermittlungen involviert, die Martin Ho bzw. sein Umfeld betreffen?*
 - a. *Wenn ja, wann und durch welche Maßnahmen?*
- *10. Waren auch andere Mitglieder der SOKO Tape in Verfahren involviert, die Martin Ho bzw. sein Umfeld betreffen?*
 - a. *Wenn ja, welche (aus welcher Organisationseinheit)?*
 - b. *Wenn ja, wann und durch welche Maßnahme?*

Diese Fragen betreffen den Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres.

Zur Frage 8:

- *Wurden die ErmittlerInnen mit Wissen des zuständigen Staatsanwaltes ausgesucht?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum entgegen sonstiger Usance nicht?*

Die in der schriftlichen Anfrage geäußerte „Usance“, wonach Ermittler:innen mit Wissen des zuständigen Staatsanwaltes bzw. der zuständigen Staatsanwältin ausgesucht würden, ist nicht bekannt. Auch fallkonkret erfolgte die Auswahl der zuständigen Ermittler:innen ohne Wissen des fallführenden Staatsanwalts.

Vorbemerkungen zu den Fragen 19 bis 27:

Ausgehend von der Einleitung der Anfrage beziehen sich die nachstehenden Ausführungen ausschließlich auf infolge des „Ibiza-Videos“ bekanntgewordene, im Fokus der medialen Berichterstattung stehende Verfahrensstränge. Dazu zählen neben dem in der seitens der Staatsanwaltschaft Wien in ihrer Anklageschrift vom 27. Mai 2021 enthaltenen Vorwurf des Überlassens von Suchtgiften, namentlich Kokain in einer insgesamt das 25-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge auch die Ermittlungen rund um die „Anbahnung, Herstellung und Verbreitung des ‚Ibiza-Videos‘ sowie der Vorwurf der Erpressung.

Zur Frage 19:

- Welche Polizeieinheiten bzw. Beamtinnen aus welchen Organisationseinheiten waren bzw. sind zu welcher Zeit für die Ermittlungen im Verfahren gegen Julian Hessenthaler jeweils zuständig?
 - a. Wer entschied über deren Zuständigkeit?

Diese Frage betrifft den Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres.

Zur Frage 20:

- Hat sich die Soko Tape mit Wissen des zuständigen Staatsanwaltes gegründet?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn nein, warum entgegen sonstiger Üblichkeit nicht?

Diesbezüglich wird zunächst auf die Beantwortung der Frage 8 verwiesen. Fallkonkret wurde dem zuständigen Staatsanwalt im Zuge einer Besprechung bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien mitgeteilt, dass beim Bundeskriminalamt (auch) für die Ermittlungen zur Anbahnung, Herstellung und Verbreitung des „Ibiza-Videos“ eine SOKO gegründet worden sei.

Zu den Fragen 21 bis 27:

- 21. Wann wurden in den jeweiligen Verfahren gegen Julian Hessenthaler welche Ermittlungsschritte gesetzt?
 - a. Wann kam es in diesen Verfahren (bitte um Auflistung nach Verfahren und in chronologischer Übersicht) jeweils zu
 - i. wie vielen Zeug_inneneinvernahmen?
 - ii. wie vielen Beschuldigtenvernehmungen?
 - iii. wie vielen und welchen Zwangsmaßnahmen?
 - 1. Wann wurden diese jeweils durch welche StA angeordnet, durch welches Gericht genehmigt und wann jeweils umgesetzt?
- 22. Wurden in diesen Verfahren jeweils Weisungen erteilt?
 - a. Wenn ja, von wem wann jeweils an wen?
- 23. Wurden Ermittlungsverfahren/Verwaltungsstrafverfahren bereits eingestellt und wann (mit der Bitte um chronologische Auflistung)?
 - a. Womit wurde die Einstellung jeweils begründet?
- 24. Wurden Strafverfahren/Verwaltungsstrafverfahren von Amts wegen eingeleitet?
 - a. Wenn ja, welche wann (bitte um genaue Auflistung)?

- 25. Wurden Strafverfahren/Verwaltungsstrafverfahren auf Basis von Anzeigen eingeleitet?
 - a. Wenn ja, welche wann?
 - b. Wenn ja, waren diese Anzeigen anonym?
- 26. Gab es Strafverfahren, die aufgrund einer Verjährung von der StA Wien eingestellt wurden?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, unter welchem Aktenzeichen wurde das Verfahren geführt?
- 27. Gab es Strafverfahren, die aufgrund fehlenden Anfangsverdachts (§ 35c StAG) eingestellt wurden?
 - a. Wenn ja, welche und wie viele?

Vorauszuschicken ist, dass die Staatsanwaltschaft Wien gegen J.H. beim Landesgericht St. Pölten Anklage erhob. Den Hauptgegenstand der – gemäß § 228 Abs 1 StPO öffentlichen – Hauptverhandlung bildet der Vorwurf des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter und fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG.

Hinsichtlich des Verdachts des (über die in der Anklageschrift hinaus enthaltenen) Suchtgifthandels erfolgte in einem seitens der Staatsanwaltschaft Wien getrennt geführten Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 27. Mai 2021 hinsichtlich einzelner Fakten eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 Z 2 StPO. Der bezughabende, auf den Angaben eines bekannten Zeugen fußende Tatverdacht betraf bereits länger zurückliegende Sachverhalte zwischen 2013 und 2015. Das durchgeführte Beweisverfahren, vermochte den Tatverdacht nicht zu erhärten.

Bezüglich des weiteren Verdachts der Überlassung geringer Suchtgiftmengen an verschiedene Abnehmer im Grammbereich erfolgte – ebenfalls mit Verfügung vom 27. Mai 2021 – eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 192 Abs 1 Z 1 StPO (unter Vorbehalt der späteren Verfolgung). Dies deshalb, weil von der weiteren Verfolgung dieser Straftaten kein wesentlicher Einfluss auf die im Zuge der Hauptverhandlung auf Basis der Anklage zu verhängende Strafe zu erwarten war.

Die Ermittlungen wegen der Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz wurden seitens der Staatsanwaltschaft Wien am 14. Juni 2019 von Amts wegen eingeleitet.

Die Ermittlungen wegen des gegen J.H. bestehenden Verdachts des Verbrechens der Erpressung nach §§ 12 zweiter Fall, 15, 144 Abs 1 StGB wurden amtswegig eingeleitet.

Die in Zusammenhang mit der allfälligen Verwertung der in Rede stehenden, auf Ibiza angefertigten Ton- und Bildaufnahmen geführten Ermittlungen wegen des Verdachtes des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach § 120 Abs 2 StGB wurden aus Anlass einer von einer namentlich bekannten Person eingebrachten Sachverhaltsdarstellung vom 23. Mai 2019 eingeleitet. In weiterer Folge wurde am 24. Mai 2019 ein BAZ-Verfahren angelegt und dieses in ein St-Referat übertragen. Diese Sachverhaltsdarstellung umfasste auch den Vorwurf der in Zusammenhang mit der Anbahnung des „Ibiza-Videos“ stehenden Urkundenfälschung als Beteiligter nach §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB bzw. §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB.

Keines der hier thematisierten Verfahren wurde aus dem Grund der Verjährung eingestellt. Auch eine Erledigung gemäß § 35c StAG erfolgte in den gegenständlichen Verfahren nicht.

Da sich die Anfrage auf nichtöffentliche Ermittlungsverfahren (§ 12 StPO) bezieht, die überdies teilweise noch nicht abgeschlossen sind, ersuche ich um Verständnis dafür, dass eine weiterführende Beantwortung der auf den Inhalt des Verfahrens gerichteten Fragen nicht möglich ist, zumal dadurch einerseits Rechte von Verfahrensbeteiligten verletzt und andererseits der Erfolg der Ermittlungen gefährdet werden könnten.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

